

„Es ist im Prinzip so, als würden diese Mädchen nackt über den Schulhof laufen“

Das „sexting“ findet zunehmend in den Medien Beachtung, weil es sich als sog. „High-Tech-Flirting“ unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen verbreitet.

Was ist Sexting?

Zusammengesetzt aus "Sex" und "Texting" (engl. für das Senden von SMS) – beschreibt sexting einen neuen Trend: Immer mehr Jugendliche machen von sich selbst oder anderen erotische Fotos bzw. Nacktaufnahmen und versenden diese per Handy an Freundinnen und Freunde sowie Bekannte. Oft landen die Bilder auch im Internet – z. B. in Sozialen Netzwerken oder Foto-Communitys – und werden von dort aus an ein großes Publikum verbreitet.

Verbreitung

Laut einer US-amerikanischen Studie von 2008 haben 20 % der 13- bis 19-Jährigen und 59 % der 20- bis 26-Jährigen bereits Sextings versendet. 48 % der Jugendlichen und 64 % der jungen Erwachsenen haben Sexting-MMS empfangen. Auch in Deutschland breitet sich Sexting immer weiter aus, den besonders erschreckende Fall zweier 13-jähriger (!) Mädchen an einer Wiesbadener Schule greift der Titel des Newsletters¹ auf: deren an den Freund verschickte (erotische) Bilder wurden in den Schulen auf den Smartphones der Mitschüler(innen) verbreitet und führten letztlich dazu, dass die Schülerinnen zum Gespött der Schule wurden. An einigen Mannheimer Schulen ist die Problematik deutlicher, aber auch am KFG ist mehr als ein Fall bekannt. Es sind überwiegend Bilder weiblicher Nutzer betroffen.

Welche Programme/Medien werden genutzt?

Im Prinzip reicht die MMS-Funktion jedes Handys/Smartphones aus, um ein Sexting zu verschicken. Tatsächlich werden aber meistens Whatsapp, Snapchat oder anderen Apps von "social communities" verwendet, um sextings zu verschicken.[2] Gerade die App "Snapchat" gauckelt den Jugendlichen eine falsche Sicherheit vor: angeblich würden die versendeten Bilder nach einer frei wählbaren Zeit gelöscht, doch tatsächlich lassen sich die Bilder/Videos auf dem Rechner finden [4]. Die Möglichkeit eines schnellen Screenshot und seine Verbreitung über soziale Netzwerke verbleibt zusätzlich.

Mögliche Folgen – Rechtliche Konsequenzen

Rein rechtlich ist die Situation insofern schwierig, als Sexting bei Minderjährigen einen Verstoß gegen §184b oder §184c StGB begründen kann. Während laut ersterem sexuelle Darstellungen von Kindern unter 14 Jahren ausnahmslos verboten sind, lässt §184c im Fall sexueller Darstellungen Jugendlicher zwischen 14 und 17 eine Straffreiheit zu für den Fall, dass das fragliche Material „im Alter von unter achtzehn Jahren mit Einwilligung der dargestellten Personen“ hergestellt wurde. Da jedoch insbesondere der §184c erst seit November 2008 Rechtsgültigkeit hat, bleibt zum gegenwärtigen Zeitpunkt abzuwarten, wie die deutsche Rechtsprechung diese neue Norm auf die Problematik des „Sexting“ anwenden wird. Achtung: Sowohl Besitz als auch Verbreitung eines unter die o.g. Paragraphen fallenden Fotos sind problematisch. D.h. auch der Besitz eines Photos, das nicht gewünscht zugeschickt wurde, ist problematisch. Löschen!

Unabhängig von der rein rechtlichen Situation ist aber das Versenden von Sextings problematisch: das Internet vergißt nie! Die versendeten Bilder sind – einmal verbreitet - so gut wie gar nicht wieder aus dem Internet zu löschen. Das bedeutet: auch wenn die aktuelle "Liebe" längst Vergangenheit ist, bleibt das an den verflorenen "Lover" verschickte Photo auf immer im "kollektiven Gedächtnis" und kann einen Lebensweg oder eine Karriere früh zerstören.

Gegenmaßnahmen

Prinzipiell stellt sich hier immer die Frage nach Vor- und Nachsorge:

- Präventiv: Bereits in frühen Jahren muss mit Kindern der Umgang mit Bildern im Internet thematisiert werden. Dies kann beispielsweise in Zusammenhang mit Bildern von Familienfeiern passieren. So könnte es in der Familie üblich werden, dass Kinder gefragt werden, bevor sie von Verwandten (inkl. Eltern) fotografiert werden. Dabei muss natürlich ein "nein" akzeptiert werden. Zudem empfiehlt es sich, mit allen Beteiligten der Familienfeier zu besprechen, wo die Bilder veröffentlicht werden und wer die Bilder dann sehen kann.
- Wenn ein "sexting" bereits abgeschickt wurde (und man als Elternteil davon erfährt), ist ein Gespräch hilfreich bzw. unumgänglich. Eine Hilfestellung (und eine Erklärung zu weiteren Begrifflichkeiten ("Posing", "Grooming") findet sich hier [5].
- Kontrolle: letztlich bleibt auch die Möglichkeit das Handy/Smartphone/Computer des/r Sohn/Tochter zu kontrollieren, ob sich unter den Bildern bzw Chats/Emails ein fragwürdiger Inhalt befindet. Tatsächlich ist dies aber die Methode mit der geringsten Erfolgswahrscheinlichkeit, denn "der Wille findet einen Weg", d.h. man wird dann ggf. nur noch Schadensbegrenzung betreiben können.

[1] http://www.wiesbadener-tagblatt.de/politik/deutschland/sexting-an-wiesbadener-schulen-minderjaehrige-vertreiben-nacktfotos-opfer-leiden-alarmierende-zahlen_13596434.htm

[2] <http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/schueler-verschicken-ihre-nacktbilder-schulleiter-warnen-vor-sexting/9014968.html>

[3] <http://ideecon.com/was-ist-snapchat-fuer-eine-app-sexting/8821>

[4] http://www.chip.de/news/Snapchat-Sexting-App-loescht-Videos-nicht_63702600.html

[5] <http://www.eltern-bildung.at/index.php?id=63&schwerpunktthema=13&unterthema=224&expertenid=232>